

B E S C H L U S S

**des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V
in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019**

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Juli 2019

- 1. Änderung der ersten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35150 im Abschnitt 35.1 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 35150 ist im Krankheitsfall höchstens 4-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr **und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79)** höchstens 6-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

- 2. Änderung der ersten und zweiten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 35151 im Abschnitt 35.1 EBM**

*Die Gebührenordnungsposition 35151 ist im Krankheitsfall höchstens 6-mal und bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr **und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79)** höchstens 10-mal im Krankheitsfall berechnungsfähig.*

*Die Gebührenordnungsposition 35151 kann bei Versicherten bis zum vollendeten 21. Lebensjahr **und bei Versicherten mit Vorliegen einer Intelligenzstörung (ICD-10-GM: F70-F79)** im Krankheitsfall bis zu 4-mal auch mit relevanten Bezugspersonen ohne Anwesenheit des ~~Kindes oder Jugendlichen~~ **Versicherten** stattfinden.*

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 18. Oktober 2018 eine Änderung der Richtlinie über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) beschlossen und sie um zusätzliche Regelungen für Menschen mit einer geistigen Behinderung ergänzt. Der Beschluss definiert die Patientengruppe, für die die verbesserten Behandlungsmöglichkeiten gelten sollen: Personen, bei denen eine Diagnose entsprechend des Abschnitts Intelligenzstörung (F70-F79) nach ICD-10-GM vorliegt.

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt die Anpassung der Gebührenordnungspositionen 35150 und 35151 im Abschnitt 35.1 EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2019 in Kraft.